



Artenschutzbeitrag

Zur Aufstellung eines Bebauungsplans

„Haagsche Poort“

Kevelaer-Kervenheim

Kranenburg, 1. Überarbeitung Januar 2025

Auftraggeberin: Philip Janssen
c/o 7YRDS Real Estate GmbH
Von-Monschaw-Straße 12 a
47574 Goch

Bearbeitet
durch: Graevendal GbR
Treppkesweg 2
47559 Kranenburg
Tel. 0 28 26 / 999 79 89
info@graevendal.de
www.graevendal.de

VerfasserIn: Stefan R. Sudmann
(Diplom Biologe)
Planungsbüro *STERNA*

Hans Steinhäuser
(Diplom Biogeograph)

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	1
2.	Rechtliche Grundlagen	2
3.	Datenrecherche	3
4.	Ortstermin	3
5.	Ergebnisse	4
5.1	Säugetiere	4
5.2	Vögel	4
5.3	Sonstige planungsrelevante Arten	4
6.	Fazit und Vermeidungsmaßnahmen	5
7.	Literatur und Quellen	6
8.	Anhang	8
8.1	Ergebnis der Messtischblattabfrage	8
8.2	Abfrage Fundortkataster NRW	9
8.3	Planung	10
8.4	Fotodokumentation	10
8.5	Protokoll einer Artenschutzprüfung –Gesamtprotokoll-	13

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Übersicht über die Lage der Planfläche (rot umrandet).	1
--------------	--	---

1. Einleitung

In Kevelaer-Kervenheim soll der Bebauungsplan „Haagsche Poort“ neu aufgestellt werden um eine Wohnbebauung zu ermöglichen. Hierfür werden nahe der Straße „Haagsche Poort“ Gartenbereiche überplant (s. Kapitel 8.3 im Anhang). Um ein mögliches Eintreten eines Verbotstatbestandes nach §44 BNatSchG durch die geplante Bebauung zu prüfen, wurde das Büro Graevendal mit der Erstellung eines Artenschutzbeitrags (ASB) beauftragt.



0 20 40 m



DOP: Land NRW (2022) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)
Datensatz (URI): https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_dop

Abbildung 1: Übersicht über die Lage der Planfläche (rot umrandet).

2. Rechtliche Grundlagen

Im Rahmen von Planungsverfahren sowie bei der Zulassung von Vorhaben ist, als Folge der Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG zusammen mit den §§ 44 Abs. 5, 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG die Durchführung einer ASP notwendig. Geprüft wird dabei die Betroffenheit von europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten. Hierbei ist die Möglichkeit eines Verstoßes gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG zu prüfen.

„Es ist verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Das LANUV hat für NRW eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von planungsrelevanten Arten festgelegt, die im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung (ASP Stufe 2) zu bearbeiten sind. Besteht ausnahmsweise die Möglichkeit, dass die artenschutzrechtlichen Verbote auch bei nicht planungsrelevanten Arten ausgelöst werden, ist es nach der VV Artenschutz geboten, auch für diese eine Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen (Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) in der Fassung vom 06.06.2016).

Die Durchführung der Artenschutzprüfung richtet sich nach dem Leitfaden „*Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring*“ des MULNV & FÖA (2021). Eine Artenschutzprüfung ist in drei Stufen unterteilt:

Stufe 1 (Vorprüfung):

Es wird in einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, so ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen.

Stufe 2 (vertiefende Art-für-Art-Prüfung):

In dieser Stufe erfolgt eine Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für alle europäisch geschützten Arten welchen potentiell durch das Vorhaben betroffen sein können. Es werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert.

Stufe 3 (Ausnahmeverfahren):

Sollte auch unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ein Eintreten von Verbotstatbeständen vorliegen, so muss geprüft werden, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses; Alternativlosigkeit des Vorhabens, des Standortes und/oder der Art der Umsetzung; Erhaltungszustand der betroffenen Populationen) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

3. Datenrecherche

Im Fachinformationssystem des Landes NRW (FIS) ist für den Messtischblatt-Quadranten (MTB) 4202-2, Lebensraumtyp „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“, eine potentiell vorkommende Fledermausart gelistet. Hierbei fehlen weitere im Kreisgebiet Kleve weit verbreitete Arten. Deshalb wurde generell auf Fledermausquartiere hin geprüft.

Zudem werden 18 planungsrelevante Vogelarten aufgelistet, die potentiell als Brutvögel vorkommen können. Gemäß Grüneberg & Sudmann et al. (2013) kommen im Messtischblatt-Quadranten auch die drei Arten Dohle, Haussperling und Mauersegler vor, die im Kreis Kleve aufgrund ihrer Neigung zum Brüten in Kolonien ebenfalls als planungsrelevant angesehen werden. Eine vollständige Liste der planungsrelevanten Arten des MTB-Quadranten ist im Anhang 8.1 aufgeführt.

Eine Abfrage des Fundortkatasters ergab in ca. 200 m Entfernung zur Planfläche Hinweise auf Brutvorkommen von Stockente und Teichhuhn, Rastplätzen des Graureihers sowie Laichvorkommen des Teichfroschs im Biotop „BK-4303-020 „Bachsystem Kervenheimer Mühlenfleuth, Balberger Ley“ (Anhang 8.2). Hinweise auf planungsrelevante Arten liegen nicht vor.

4. Ortstermin

Am 29. Juni 2022 wurde das Plangebiet begangen und inkl. der angrenzenden Flächen auf Hinweise zum Vorkommen planungsrelevanter Arten untersucht. Hierbei wurde das Gelände intensiv auf vorhandene Tiere sowie Nester, Kot, Speiballen etc. kontrolliert.

5. Ergebnisse

5.1 Säugetiere

Im Zuge der Kontrolle wurden keinerlei Hinweise auf das Vorkommen von Fledermäusen entdeckt. Die im Plangebiet vorhandenen Gebäude sind teilweise verfallene Schuppen aus einfachen Holzwänden und Eternitdächern. Daneben gibt es überdachte Holzlagerstätten und Sitzgelegenheiten. Alle diese Strukturen weisen keine Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse auf. Auch die Gehölze sind nicht dick genug und weisen keine geeigneten Höhlen auf. Damit sind im Plangebiet keine Quartiere für Fledermäuse vorhanden. Ein essenzielles Jagdhabitat kann ebenfalls ausgeschlossen werden. Außerdem ist das Jagdhabitat auch nach dem Bau von Wohngebäuden weiterhin nutzbar.

5.2 Vögel

Die Ergebnisse der Kontrolle sind dem Anhang 8.1 zu entnehmen.

Während der Begehung wurden im Plangebiet keine Fortpflanzungsstätten planungsrelevante Vogelarten festgestellt. Lediglich in den benachbarten Gebäuden nisten Haussperlinge. Einzelne Haussperlinge suchten den Garten im Plangebiet zur Nahrungssuche auf. Außerdem jagten Mehlschwalben über dem Gebiet. Die Nahrungshabitate dieser Arten fallen jedoch nicht unter den gesetzlichen Schutz der Fortpflanzungsstätten.

Innerhalb des Plangebiets wurden einige nicht-planungsrelevante Vögel nachgewiesen. Dazu zählen Amsel (Nestfund), Bachstelze (Nestfund), Buchfink, Grünfink, Hausrotschwanz (Nestfund) und Ringeltaube (Nestfund). Die Nester befanden sich in Sträuchern, Bäumen und an anthropogenen Strukturen im Garten (siehe 8.4 Fotodokumentation). Weiterhin ist mit Blaumeise, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen und Zaunkönig ist zu rechnen.

Auch in der unmittelbaren Umgebung des Plangebiets wurden keine Horste oder andere Hinweise auf ein Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten gefunden – mit Ausnahme der Gebäudebrüter Haussperling und Mehlschwalbe. Diese werden von einer Bebauung des Plangebiets jedoch nicht tangiert.

5.3 Sonstige planungsrelevante Arten

Für sonstige planungsrelevante Arten, wie z.B. planungsrelevante Reptilien- und Amphibienarten können geeignete Habitate im Eingriffsbereich mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

6. Fazit und Vermeidungsmaßnahmen

Für das geplante Bauvorhaben können Konflikte mit den Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die planungsrelevanten Arten ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet dient einigen nicht-planungsrelevanten Vogelarten als Fortpflanzungsstätte. Gehölzfällarbeiten dürfen daher nur außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden (Anfang Oktober bis Ende Februar), um eine Tötung von Individuen oder eine Zerstörung von Gelegen zu verhindern. Dies gilt auch für den Abbruch und die Beseitigung anthropogener Strukturen (Schuppen, Holzlager, Sitzecken, usw.).

Unter Einhaltung der oben genannten Vermeidungsmaßnahmen (Fällarbeiten, Rodung und Beseitigung anthropogener Strukturen nur im Zeitraum 1. Oktober bis 29. Februar) werden durch die geplanten Arbeiten keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst.

7. Literatur und Quellen

Grüneberg, C. & S.R. Sudmann sowie J. Weiss, M. Jöbges, H. König, V. Laske, M. Schmitz & A. Skibbe (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster.

MULNV & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): Ute Jahns-Lüttmann, Moritz Klußmann, Jochen Lüttmann, Jörg Bettendorf, Clara Neu, Nora Schomers, Rudolf Uhl & S. Sudmann Büro STERNA. Schlussbericht (online).

Rechtliche Grundlagen:

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in der aktuell gültigen Fassung.

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2009/147/EG (ABl. 2010 L 20 vom 30.11.2009, S. 7) geändert worden ist,

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) geändert worden ist.

MKULNV [Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen] (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.

Dieser Bericht wurde vom Büro Graevendal mit der gebotenen Sorgfalt und Gründlichkeit sowie der Anwendung der allgemeinen und wissenschaftlichen Standards gemäß dem aktuellen Kenntnisstand im Rahmen der allgemeinen Auftragsbedingungen für den Kunden und seine Zwecke erstellt.

Das Büro Graevendal übernimmt keine Haftung für die Anwendungen, die über die im Auftrag beschriebene Aufgabenstellung hinausgehen. Das Büro Graevendal übernimmt gegenüber Dritten, die über diesen Bericht oder Teile davon Kenntnis erhalten, keine Haftung. Es können insbesondere von dritten Parteien gegenüber Graevendal keine Verpflichtungen abgeleitet werden.

Kranenburg, den 08.01.2025

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Steinhäuser'. The signature is written in a cursive style with some flourishes.

Hans Steinhäuser (*Diplom Biogeograph*)

8. Anhang

8.1 Ergebnis der Messtischblattabfrage

(Quadrant 4303-4;

<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/42022?gebaeu=1>

Auflistung der erweiterten Lebensraumauswahl „Lebensraumtyp Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“, zuletzt abgerufen am 08.01.2025)

Ehz = Erhaltungszustand in NRW für die Atlantische Region: G = günstig, S = schlecht, U = ungünstig, - = Bestand abnehmend, unb. = kein Ehz angegeben

FoRu - Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)

FoRu! – Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)

(FoRu) – Fortpflanzungs- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

(Ru) - Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Na - Nahrungsraum

Art	Status	Ehz	Vorkommen	Feststellung beim Ortstermin	
Säugetiere					
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Nachweis	G	Na	keine Quartiere
Vögel					
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Brutvorkommen	U	(FoRu), (Na)	kein Habitat
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	Brutvorkommen	G	(Na)	kein Habitat
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Brutvorkommen	U	Na	kein Nachweis
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Brutvorkommen	U	FoRu	kein Nachweis
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	Brutvorkommen	U	Na	kein Horst
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	Brutvorkommen	U	Na	kein Habitat
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	Brutvorkommen	U	Na	Bruten an Nachbargebäuden sind nicht betroffen
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Brutvorkommen	U	FoRu	kein Habitat
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Brutvorkommen	U	Na	kein Habitat
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	Brutvorkommen	S	(FoRu)	kein Habitat
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	Brutvorkommen	G	Na	kein Habitat
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Brutvorkommen	G	Na	kein Horst
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Brutvorkommen	U	Na	kein Nachweis
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	Brutvorkommen	U	(FoRu)	kein Habitat
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Brutvorkommen	G	Na	kein Horst
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	Brutvorkommen	S	(Na)	kein Habitat
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	Brutvorkommen	G	Na	keine Bruthöhle
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	Brutvorkommen	U	Na	kein Nest

Nicht im FIS gelistete, als Koloniebrüter im Kreisgebiet Kleve zusätzlich planungsrelevante Vogelarten (Quelle: Grüneberg & Sudmann et al. 2013):

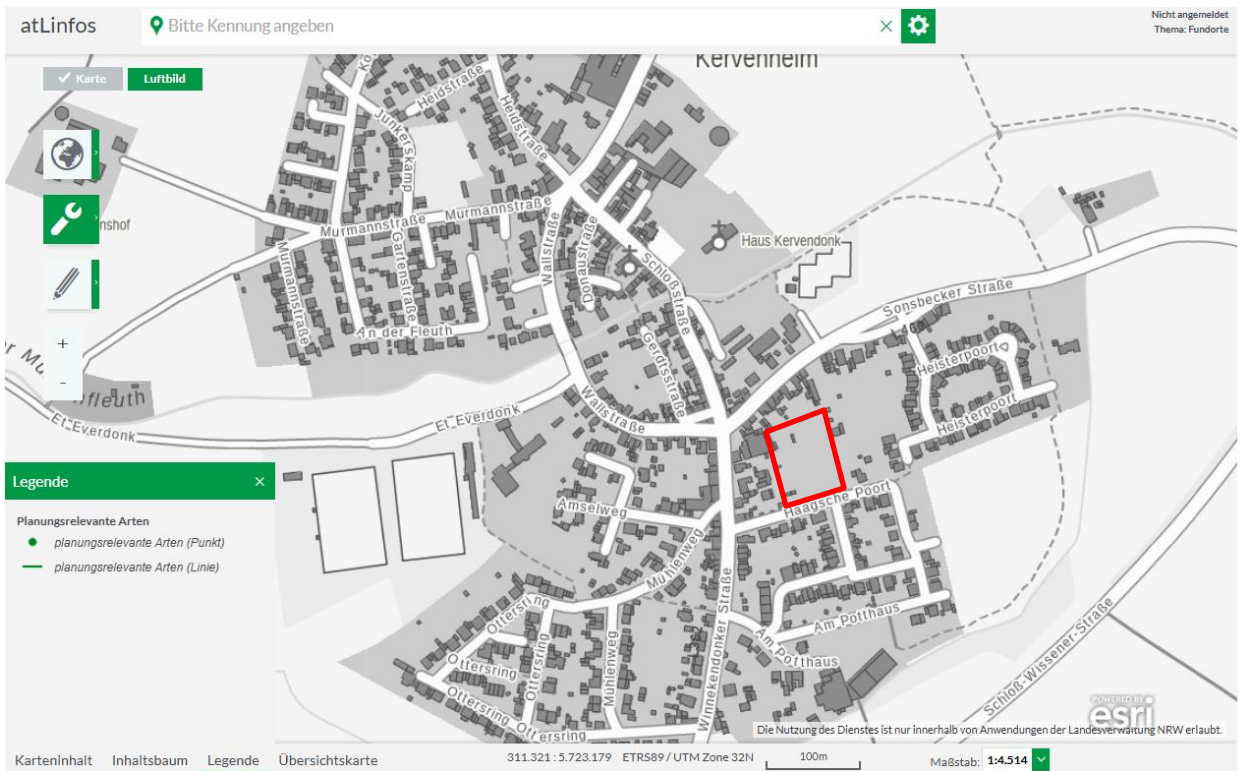
Art	Status	Ehz	Feststellung beim Ortstermin
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	Brutvorkommen	keine Brutmöglichkeit
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	Brutvorkommen	kein Nestfund
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	Brutvorkommen	keine Brutmöglichkeit

8.2 Abfrage Fundortkataster NRW

@LINFOS;

<https://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent>, zuletzt abgerufen am 08.01.2025)

Die Lage des Grundstücks ist schematisch rot markiert. Es bestehen keine Hinweise auf Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Umfeld des BPlan-Gebiets.



8.3 Planung

Darstellung des BPlan-Gebiets



8.4 Fotodokumentation



Blick auf den Gartenbereich.



Blick auf den Gartenbereich.



Blick auf den Gartenbereich
im Osten des Plangebiets.



Verfallener Schuppen.



Teilweise zugewachsene Sitz-
ecke mit Nistmöglichkeiten.



Brütende Ringeltaube.



Altes Amselnest.

8.5 Protokoll einer Artenschutzprüfung –Gesamtprotokoll-

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Aufstellung des Bebauungsplans „Haagsche Poort“ in Kevelaer-Kervenheim mit anschließender Wohnbebauung	
Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Kevelaer	
Antragstellung (Datum): Juli 2022	
In Kevelaer-Kervenheim soll der Bebauungsplan „Haagsche Poort“ neu aufgestellt werden, um eine Wohnbebauung zu ermöglichen. Hierfür werden nahe der Straße „Haagsche Poort“ Gartenbereiche überplant.	
Folgende Wirkfaktoren wurden in der ASP berücksichtigt: Potentieller Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vogel- und Fledermausarten. Störung und Tötung von Vogel- und Fledermausarten im Zuge der Baumaßnahmen.	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter den in den „Art-für-Art-Protokollen“ beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“. – entfällt -	